

FAQ Kircheneintritt

Immer wieder wollen Menschen wieder oder ganz neu zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören. Sabine Löw und Tobias Weimer vom Eintrittstelefon sowie Winfried Klein und Frank Zeeb, der juristische und der theologische Ansprechpartner im Oberkirchenrat, liefern Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um den Kircheneintritt. Das Dokument wird laufend erweitert, wenn neue Fragen gestellt werden.



Die Türe zur Kirche ist offen, Foto: ArTo / Fotolia

Welche Möglichkeiten gibt es für Getaufte, wieder oder ganz neu zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu gehören?

Es gibt, je nach vorheriger Kirchenzugehörigkeit, drei verschiedene Verfahren: die Aufnahme, den Übertritt und die Wiederaufnahme.

Drei verschiedene Verfahren: die Aufnahme, den Übertritt und die Wiederaufnahme

Wie wird eine Person evangelisch, die noch nicht getauft ist?

Die Kirchenmitgliedschaft ist nur mit Taufe möglich. Aufnahme oder Übertritt sind daher nicht möglich. Sie können die Person aber nach vorheriger Taufunterweisung taufen, wodurch sie ein Glied der evangelischen Kirche wird.

Was ist eine Wiederaufnahme?

Der klassische Fall einer Wiederaufnahme ist, wenn jemand evangelisch war, bei der Standesbehörde aus der Kirche ausgetreten ist und nun wieder eintreten möchte. Auf dem Eintrittsformular müssen Sie

ganz oben „Wiederaufnahmeerklärung“ und im Mittelblock das dritte Kästchen von oben, „Ich erkläre meinen Willen zur Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 6 KMVO)“, ankreuzen. Die bisherige Religionsgemeinschaft müssen Sie angeben, in der Regel als „vd“, also „verschiedene“.

Was ist eine Aufnahme?

Eine Aufnahme ist es, wenn die Person vorher bei der Standesbehörde ihren Austritt aus einer anderen Religionsgemeinschaft erklärt hat. Dabei hat sie vom Standesamt eine Bescheinigung über den Austritt erhalten. Diese müssen Sie zu den Akten nehmen, dann können Sie die Person aufnehmen. Der häufigste Fall ist der Wechsel aus der römisch-katholischen Kirche. Eine Aufnahme kann es theoretisch auch aus einer anderen Konfession geben, wenn diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Das ist aber selten. Auf dem Formular kreuzen Sie ganz oben „Aufnahme-/Übertrittsgesuch“ und im Mittelblock das erste Quadrat, „Ich beantrage die Aufnahme in die Evange-



Am Kircheneintritt Interessierte können sich auf der Seite des Eintrittstelefonats informieren:

www.elk-wue.de/service/kirchenwiedereintritt/

Den dort als PDF verlinkten Flyer zum Kircheneintritt gibt es gedruckt beim Versand des Oberkirchenrats,

Ute Leisetter,

Tel.: 0711 2149269,

E-Mail: versand@elk-wue.de.

lische Landeskirche in Württemberg (§§ 4,7 KMVO)“, an. Als bisherige Religionsgemeinschaft bei einer Aufnahme aus der römisch-katholischen Kirche geben Sie „rk“ an. Für einen Wechsel aus der römisch-katholischen Kirche bedarf es immer eines vorherigen Austritts mit nachfolgender Aufnahme.

Was ist ein Übertritt?

Beim Übertritt gibt es zwei Möglichkeiten: Wer aus einer Kirche in eine andere übertreten will, kann bei Vorliegen einer Übertrittsvereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten. Übertrittsvereinbarungen bestehen mit:

Die Heilsarmee –
Divisionshauptquartier Süd,
Europäisch-Festländische
Brüder-Unität,
Evangelische Landeskirche in Baden,
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden,
Evangelisch-methodistische Kirche

Für einen Wechsel aus der römisch-katholischen Kirche bedarf es immer eines vorherigen Austritts

in Baden,
Mülheimer Verband
Freikirchlich-Evangeli-
scher Gemeinden in
Baden-Württemberg,
Selbständige Evan-
gelisch-Lutherische
Kirche.

Eine Übertrittsvereinbarung besteht auch mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg. Hier ist allerdings das Verfahren zu beachten, das in der „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg“, Nr. 43 der Rechtssammlung, beschrieben ist. Die Person, die übertritt, muss ihren Übertrittswillen beim zuständigen Pfarramt erklären, das – durch das Formular – eine Niederschrift erstellt und dem zuständigen methodistischen Pastor übermittelt. Der

Kontaktdaten Dr. Winfried Klein:

Tel.: 0711 2149695,
E-Mail: winfried.klein@elk-wue.de



Dr. Winfried Klein, Jurist im Oberkirchenrat, leitet das Referat 6a.2 Allgemeines Recht, Foto: privat

Kontaktdaten Dr. Frank Zeeb:

Tel.: 0711 2149523,
E-Mail: frank.zeeb@elk-wue.de



Kirchenrat Dr. Frank Zeeb, Theologe im Oberkirchenrat, leitet das Referat 1.1 Theologie, Gottesdienst und Gesellschaft, Foto: Heinz Armbruster

Übertritt darf erst nach vier Wochen erfolgen. In solchen Fällen bitte im Zweifel bei Dr. Winfried Klein oder Dr. Frank Zeeb nachfragen.

Daneben ist ein Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft möglich, mit der keine Übertrittsvereinbarung besteht und bei der zuvor kein Austritt erklärt werden muss. Dazu zählen die meisten Freikirchen wie beispielsweise Baptisten, aber auch die Neuapostolische Kirche.

Wann muss ich den Kirchengemeinderat beteiligen?

Bei einer Aufnahme ist der Kirchengemeinderat anzuhören, bei einer Wiederaufnahme nur in Zweifelsfällen. Diese können unter anderem auftreten, wenn das Gemeindeglied wegen einer Bekenntnisdifferenz, beispielsweise einer Wiedertaufe, oder wegen Streitigkeiten ausgetreten war. Ein Zweifelsfall ist es auch, wenn unklar ist, ob die Person früher Gemeindeglied war. Bei einem Übertritt ist die Beteiligung des Kirchengemeinderates nicht erforderlich.

Wo ist überall ein Eintritt möglich?

Natürlich zuerst im Pfarramt vor Ort. Dann aber auch, gegebenenfalls mit Dimissoriale durch das zuständige Pfarramt, in jedem Pfarramt der Landeskirche sowie in zentralen Wiedereintrittsstellen und über das Eintrittstelefon.

Wie läuft es ab, wenn jemand bei mir eintreten möchte?

Vereinbaren Sie ein Gespräch mit der Person, die eintreten möchte. Häufig müssen sich diejenigen, die eintreten möchten,

zur Kontaktaufnahme überwinden. Es ist daher gut, wenn Sie rasch reagieren und den Termin zügig vereinbaren. Ein kleines Willkommenspräsen unterstreicht die Freude der Kirche, dass jemand zu ihr gehören möchte.

Ein kleines Willkommenspräsen unterstreicht die Freude der Kirche

Es ist in unseren Tagen schließlich nicht selbstverständlich, dass Menschen zur Evangelischen Kirche gehören wollen. Der aktuelle Gemeindebrief und Flyer für Veranstaltungen helfen den Eintretenden, in der Kirchengemeinde anzukommen.

Was gehört alles in ein Eintrittsgespräch?

Häufig sind Personen, die eintreten möchten, unsicher, was sie beim Eintrittsgespräch erwartet. Wundern Sie sich daher nicht, wenn die Person Ihnen gegenüber zunächst etwas reserviert ist. Beim Gespräch nehmen Sie die persönlichen Daten der Person auf, die eintreten möchte. Dazu gehören auch das Datum und der Ort der Taufe und des Kirchenaustrittes.

Handelt es sich um eine Aufnahme, hat die eintretende Person zuvor nicht zu einer evangelischen Landeskirche gehört. Prüfen Sie daher, ob sie mit den Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens so

Hierfür gibt es keine „Lehrpläne“

weit vertraut ist, dass eine Zulassung zum Patenamnt möglich ist. Hierfür gibt es keine „Lehrpläne“, es kommt darauf an, ob die Person so viel weiß, dass Sie ihr ein Patenamnt anvertrauen würden. Vereinbaren Sie gegebenenfalls eine gemeinsame Einführung in den evangelischen Glauben. Bei einer Wiederaufnahme fragen Sie nach den Gründen für den Austritt und sprechen über die Problematik des Kirchenaustrittes. Auch das wird nicht allgemein durch eine Abhakliste vorbereitet

werden können. Wichtig wäre, dass Glaube immer in der Gemeinschaft geschieht, in der einer für die andere einsteht, auch durch den finanziellen Beitrag. Augustin schreibt: „Ich liebe meine Kirche, auch wenn sie Fehler macht.“ Wer aus der Kirche austritt, fehlt der Gemeinschaft, weil seine Gaben und Talente, seine Fragen und einfach die Gemeinschaft mit ihm nicht mehr da sind. Prüfen Sie ferner, ob der Wunsch nach Wiederaufnahme (im Sinne der in der Anlage des Kirchenmitgliedschaftsverordnung nachzulesenden Theologisch-kirchlichen Überlegungen) als „vorbehaltlos“ angesehen werden kann. Das gilt vor allem für Fälle, in denen der Austritt wegen einer „Lehrdifferenz“ erfolgt ist, oder wenn der Eintritt erkennbar nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgen soll.

Muss ich mir die Taufurkunde vorlegen lassen?

Die Taufe sollte nachgewiesen sein, dies kann durch die Vorlage einer Taufurkunde geschehen. Es reicht aber auch, wenn der oder die Eintrittswillige seine Taufe auf andere Weise glaubhaft macht.

Die Austrittsbescheinigung ist nicht mehr ausfindig zu machen – **Der Wille, (wieder) evangelisch zu werden, genügt**

Das ist kein Beinbruch. Der Wille, (wieder) evangelisch zu werden, genügt: „Schön, dass Sie (wieder) dabei sind!“ Die Standesbehörden bewahren die Kirchnaustrittsregister nach derzeitiger Rechtslage übrigens dauernd auf. Es lohnt sich also, bei der Behörde nachzufragen, die den Austritt vollzogen hat.

Kontaktdaten Info- und Eintrittstelefon der Evangelischen Landeskirche

Tel.: 0800 8138138 (kostenfrei aus Deutschland), in der Regel montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr erreichbar, E-Mail: eintritt@elk-wue.de



Sabine Löw und Tobias Weimer vom Eintrittstelefon, Foto: EMH/Jens Schmitt

Braucht eine Aufnahme, Wiederaufnahme oder ein Übertritt einen liturgischen Rahmen, zum Beispiel im Gottesdienst oder in der Sakristei?

Nein, ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer genügt. Sie können einen Eintritt auch rein formal gestalten. Natürlich ist ein liturgischer Rahmen schön. Klären Sie das einfach im Gespräch.

Ist ein Eintritt ohne Zeugen möglich?

Zeugen sind „nice to have“, aber kein Muss Ja, Zeugen sind „nice to have“, aber kein Muss.

Was mache ich, wenn die Eintretenden das Formular unterschrieben haben?

Siegeln und unterschreiben Sie das Formular und die benötigten Durchschläge. Pflegen Sie die Daten dann in AHAS beziehungsweise DaviP-online ein und geben einen Durchschlag an das Dekanatamt weiter. Wenn Sie noch ohne DaviP-online arbeiten, schicken Sie den rosaroten Durchschlag an Referat 7.4 im Oberkirchenrat. Pfarrämter, die an ein Kirchenregisteramt angeschlossen sind, schicken die Originalunterlagen dorthin. Das genaue Vorgehen ist in Rundschreiben AZ 87.510 Nr. 92.11-01-02-03-V01/7.4 vom 24. Mai 2016 beschrieben. Stellen Sie die Kirchenmitgliedschaftsurkunde aus und überreichen diese im vorab vereinbarten Rahmen.

Wie nehme ich Kinder in die evangelische Kirche auf?

Bei Kindern läuft es analog wie bei Erwachsenen. Ihre Eltern müssen gegebenenfalls auf dem Standesamt für sie den Austritt aus der katholischen Kirche erklären. Die Aufnahme erfolgt dann im evangelischen Pfarramt. Achten Sie aber

bitte auf die Religionsmündigkeit: ab Vollendung des zwölften Lebensjahres darf ein Kind nicht gegen seinen eigenen Willen

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist ein Kind voll religionsmündig

Zustimmung der Eltern nicht mehr zum Konfessionswechsel.

Ab wann gehört eine Person zur Evangelischen Kirche?

Sobald eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Aufnahme-/Übertrittsgesuch siegelt und unterschreibt, gehört diese Person zur Evangelischen Kirche. Bei der Wiederaufnahme gehört die Person sogar rückwirkend ab dem Tag zur Evangelischen Kirche, an dem sie die Wiederaufnahmeerklärung unterschrieben hat, sobald eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Gesuch gesiegelt und unterschrieben hat. Mitunter, zum Beispiel bei der Wiederaufnahme über das Eintrittstelefon, liegen dazwischen einige Tage. Der Beginn der Kirchensteuerpflicht wird sich in der Regel davon unterscheiden, da diese immer zum Monatswechsel eintritt.

Wie erfährt das Finanzamt vom neuen Kirchenglied?

Über unsere offiziellen Wege. Aber diese Wege sind mitunter lang und weit. Sagen Sie daher den Eingetretenen, dass sie selbst Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen,

Uno actu in der Kirchengemeinde eines Nebenwohnsitzes eintreten

sobald sie die Kirchenmitgliedschaftsurkunde haben. Sonst können später Nachzahlungen auf die neuen Gemeindeglieder zukommen.

Wer ist für den Eintritt zuständig, wenn eine Person zwei Wohnsitze hat?

Das Pfarramt des Hauptwohnsitzes. Die Person kann aber auch die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde eines Nebenwohnsitzes wählen und daher *uno actu* dort eintreten. Ansonsten gelten die Regelungen zu zentralen Stellen und Dimissoriale.

Kann ich jemanden aus der Nachbargemeinde aufnehmen?

Bei einer Wiederaufnahme ja, in allen anderen Fällen brauchen Sie das Dimissoriale der zuständigen Pfarrperson. Sie können, wenn es gewünscht ist, mit dem Eintritt auch direkt eine Umgemeindung, einen Antrag auf „Umpfarrung“ (§ 6a KGO), vornehmen. Gegebenenfalls benötigen Sie auch dafür das Dimissoriale.

Eine Person hat nur einen Wohnsitz im Ausland. Kann Sie in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen werden?

Nein, dazu ist ein Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche nötig. Die Person kann sich aber möglicherweise

Es ist ein Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche nötig

einer Auslandsgemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland anschließen. Eine Übersicht der Auslandsge-

meinden gibt es unter

www.ekd.de/Auslandsgemeinden-10753.htm

Eine Person aus dem Gebiet einer anderen Landeskirche möchte gerne zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören. Ist das möglich?

Das ist in Ausnahmefällen – erläutert in der „Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“, Nr. 110 der Rechtssammlung – möglich, wenn die Person „eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können“, hat. Das Verfahren ist selten und relativ kompliziert, in solchen Fällen bitte Dr. Klein oder Dr. Zeeb kontaktieren.

*Zusammengestellt von
Winfried Klein, Sabine Löw,
Tobias Weimer und Frank Zeeb.*